

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins regibio e.V.**

## **§ 1 - Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen regibio e.V. Er ist ein Verein nach §21 BGB und führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Salzstraße 2, 19249 Lübtheen, MVP.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 – Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung ganzheitlicher Bildung zur Initiierung von bürgerschaftlichem Engagement und regionaler Verantwortung zu sozialer, ökologischer und ökonomischer Nachhaltigkeit
- (2) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (3) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Planung und Durchführung von öffentlichen Bildungsveranstaltungen zu Themen wie Umweltschutz, alternative Energien, demokratische Kultur, Gemeinwohlökonomie auf der Basis Gewaltfreier Kommunikation nach M.B. Rosenberg und anderer dialogfördernder Kommunikationsformen
  - Planung und Durchführung von Infoständen, öffentlichen Gesprächen und Projekten zu Themen wie weltweiter Umweltschutz, demokratische Kultur und soziale Gerechtigkeit in europäischen Ländern und Übersee, Gemeinwohlökonomie und unentgeltlichem bürgerschaftlichem Engagement
  - Durchführung von Seminaren und Trainings bei denen die Fähigkeit zu Übernahme von Verantwortung in allen Bereichen des Zusammenlebens von Menschen sowie von Mensch und Natur erweitert, sowie emotional, intellektuell, spirituell und körperlich verankert wird, insbesondere durch länderübergreifenden Austausch zu regionalen Eigenheiten und Gepflogenheiten, z.B. im Rahmen von Selbstversorgung im ländlichen Raum und alternativem Bauen
  - Organisation von Treffen mit fachlich-wissenschaftlichem Diskurs der Bedingungen und Inhalte, die zu einer sozial-ökonomisch verantwortlichen und nachhaltigen Lebensweise beitragen, unter Einbeziehung ökonomischer, künstlerischer und sonstiger kultureller Aspekte
  - Vernetzung mit Vereinigungen, die in der Region und regionsübergreifend tätig sind
- (5) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und dieser Satzung nicht entgegen stehen.
- (6) Der Verein kann sich zu diesem Zweck und unter den genannten Bedingungen an Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen gründen oder erwerben. Der Verein ist weiterhin berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten.

- (7) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der AO, siehe §2 dieser Satzung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 – Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Menschen und juristische Personen erlangen, sofern sie bereit sind und über die Voraussetzungen verfügen, sich für die Realisierung des Vereinszwecks nach §2 dieser Satzung einzusetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Fördermitgliedschaft (Förderer). Förderer erhalten für die Entrichtung eines regelmäßigen Förderbetrages die regulären Vereinsinformationen. Über Ihre Aufnahme entscheidet ausschließlich der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) Mit dem Tod eines Mitgliedes
  - b) Durch freiwilligen Austritt
  - c) Durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person
  - d) Durch Streichung von der Mitgliedsliste
  - e) Durch Ausschluss bei grober Gefährdung der Vereinsinteressen
- (5) Bei Austritt ist die Beendigung der Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung ggü. dem Vorstand jederzeit zum Quartalsende möglich. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- (6) Hat das Mitglied im abgelaufenen Kalenderjahr keinen Beitrag entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch am 31.12, ohne Erfordernis einer gesonderten Mitteilung.
- (7) Bei grober Gefährdung der Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen

den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses, Beschwerde eingelegt werden. Bis zur Entscheidung auf der folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- (8) Mitglieder, sowohl ordentliche als auch Förderer, sind verpflichtet, dem Verein ihre Anschrift sowie Kontaktdaten (email, Telefon) mitzuteilen. Mitglieder, die länger als 12 Monate nicht erreichbar sind, können ausgeschlossen werden.

## **§5 – Beiträge der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines zahlen einen jährlichen Beitrag. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, welches den Rücklagen zugeführt wird.

## **§6 – Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post-/E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht laut Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere über folgende Sachverhalte zu entscheiden:
  - a) Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern bei Beschwerdeführung
  - d) Berufung von Beiräten und Fachausschüssen
- (5) Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereines sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen und berichten vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vereines geleitet. Ist dieser ebenfalls verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen mit Handzeichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Erstellung einer Geschäftsordnung beschließen.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist vom jeweiligen Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterschreiben.

## **§7 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenverantwortlichen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten. Sie haben jeder Alleinvertretungsrecht.
- (5) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes, nach Absprache mit einem anderen Vorstandmitglied zusammen. Er ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nicht bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung gegeben haben. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens eingehen.

## **§8 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigender Zwecke**

- (1) Zur Auflösung des Vereines sind 75% der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an „gesundbronnenDORF gemeinnützige Stiftung JuMaRo“, Sitz: Herwardstraße 29, 22147 Hamburg; Büro Kirchenplatz 9 in 19249 Lübtheen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern diese nicht mehr existiert, bestimmt die

Mitgliederversammlung eine entsprechende gemeinnützige Körperschaft. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§9 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 08.06.2002 erstmalig errichtet, gegenwärtig unter der Vereinsregisternummer 552 beim Amtsgericht Schwerin eingetragen, am 29.07.2020 wurde die Satzung auf die nun vorliegende geändert. Sie tritt gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Kraft.

Lübtheen, 29.07.2020